

Stadt Emmerich am Rhein

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein ID: 1602 Schlagwort: 2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung	
<p>In den Erläuterungen zu "Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung" wird ausgeführt, dass die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden und die daran anknüpfenden Steuerungsmöglichkeiten für die Sicherung der Daseinsvorsorge noch in der Laufzeit des vorliegenden LEP überprüft werden. (S. 10, 2. Absatz)</p> <p>Zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und der Region Arnhem/Nijmegen (NL) bestehen vielfältige, funktionale Wechselbeziehungen (Wohnen, Arbeiten, Gesundheit, Bildung, Einkaufen, Kultur, Freizeit und Erholung). Die niederländischen Ballungsräume strahlen stark auf den deutschen Grenzraum aus, so dass die Funktion der Stadt Emmerich am Rhein als Mittelzentrum auch weiterhin gegeben sein wird. Darüber hinaus wird für die Stadt Emmerich am Rhein bis zum Jahr 2030 ein Bevölkerungswachstum von ca. 5,8 % prognostiziert (Bezug: Gemeindemodellrechnung Information und Technik IT.NRW). Die Aussage, die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden noch in der Laufzeit des vorliegenden LEP überprüfen zu wollen, sollte gestrichen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Über eine Veränderung der zentralörtlichen Einstufung soll erst im Rahmen der angekündigten Überprüfung der zentralörtlichen Gliederung und der dabei zu diskutierenden Ausstattungsstandards entschieden werden.</p> <p>Angesichts des demographischen Wandels kann nicht davon ausgegangen werden, dass die im LEP-Entwurf erneut übernommene zentralörtliche Gliederung Nordrhein-Westfalens auch langfristig unverändert Bestand haben kann. Eine Überprüfung bedarf aber zunächst einer wissenschaftlichen Aufbereitung und einer bundesweiten Diskussion bzw. grundsätzlichen Abstimmung. Das Thema kann deshalb noch nicht in die vorliegende Neuaufstellung des LEP einbezogen werden. Bundesweit (MKRO und Gutachtenauftrag des BBSR) wie auch in NRW (Arbeitsgruppe der ARL-LAG NRW) sind bereits entsprechende Arbeiten angelaufen.</p>
Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein ID: 1603 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung	
<p>Das "Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung" folgt dem Leitbild, in NRW das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren. Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden, wenn</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als Ziel 6.1-11 gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz</p>

<p>- aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und - andere planungsrechtlich gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt werden und - im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und - ein Flächentausch nicht möglich ist. (S. 30, unten)</p> <p>Dabei müssen die vier genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein. Ein solches Ziel schränkt die kommunale Planungshoheit in unangemessener Weise ein und muss daher abgelehnt werden.</p> <p>Eine Verfügbarkeit von Flächen im Sinne eines echten Handlungsspielraums muss für die Kommunen gegeben sein, um Abhängigkeiten von Eigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Die Gemeinden müssen auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel reagieren können. Diese Möglichkeiten werden den Kommunen durch die restriktiven Festlegungen in Ziel 6.1-11 genommen.</p>	<p>umformuliert (Grundsatz 6.1-2). Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt, abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem zukünftig als Grundlage für alle entsprechenden Festlegungen in den Kapiteln 6.1 - 6.4 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Bezüglich Wirtschaftsflächen soll zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring</p>
---	---

ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt werden. Im Bereich der Wohnbauflächen wird zwar im Wesentlichen die von Prof. Vallée entwickelte Methode zugrundegelegt – jedoch mit leichten, aus dem Beteiligungsverfahren abgeleiteten Modifikationen (wie z. B. dem Zugeständnis, auch bei geringen bzw. negativen Bedarfen einen Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs anzuerkennen), die den Handlungsspielraum der Kommunen und Regionen erhöhen und auch bestimmte Rahmenbedingungen (wie z. B. die Zunahme von Single-Haushalten, Anstieg der Pro-Kopf-Wohnfläche) berücksichtigen. Über die dieser Berechnung zugrundezulegende Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sind daneben auch Zuwanderungen berücksichtigt. Weitere Handlungsspielräume werden insofern eröffnet, als in den ergänzten Erläuterungen zu 6.1-1 ein Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 % (in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20%) vorgegeben wird. Weitergehende Änderungen werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die mit Ziel 6.1-1 neu verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B.

Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen wählen zu können (Flächentausch), oder indem Flächen, für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden (Flächenrücknahme). Würde auch Satz 2 von Ziel 6.1-11 noch in einen Grundsatz umgewandelt oder sogar gestrichen, könnten die genannten Zwecke nicht im gleichen Maße erreicht werden.

Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor.

Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht.

Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein

ID: 1604 Schlagwort: 6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

<p>In den Erläuterungen zu "Ziel 6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" wird ausgeführt, dass die Regionalplanungsbehörde im Vorfeld von Regionalplanfortschreibungen die zentralörtlich bedeutsamen ASB in Abstimmung mit den Gemeinden feststellen muss. (S. 37, letzter Absatz) Darüber hinaus findet sich in den Erläuterungen zu Ziel 6.2-1 des LEP NRW der folgende Satz: "Zur überörtlich-flächendeckenden Grundversorgung ist in jeder Gemeinde regionalplanerisch mindestens ein zentralörtlich bedeutsamer ASB festzulegen." (S. 38, 1. Absatz)</p> <p>Die Vorgaben der Landesplanung lassen demnach für das Stadtgebiet von Emmerich am Rhein neben der Darstellung des Stadtteils Emmerich ohne Weiteres die zusätzliche Darstellung der Ortslage Elten als zentralörtlich bedeutsamer ASB zu. Die Ortslage Elten weist mit einer Bevölkerungszahl von ca. 4.700 EW ein erhebliches Gewicht auf, der Ortsteil ist im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein als Siedlungsschwerpunkt dargestellt und die infrastrukturelle Ausstattung entspricht der eines Nahversorgungszentrums mit entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten (s. Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein). Das für die Stadt Emmerich am Rhein bis zum Jahr 2030 prognostizierte Bevölkerungswachstum von ca. 5,8% deutet auf einen weiteren Zuzug aus den Niederlanden, an die der Ortsteil Elten unmittelbar angrenzt, hin. Die Stadt Emmerich am Rhein fordert auf der Ebene des Regionalplans die Darstellung von zwei zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen, zum einen für den Ortsteil Emmerich und zum zweiten für den Ortsteil Elten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ziel 6.2-1 wird vor dem Hintergrund anderer Stellungnahmen zu einem Grundsatz abgestuft. An der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zASB wird aber grundsätzlich festgehalten.</p> <p>Über die konkrete Handhabung der zASB kann im Rahmen der Regionalplanung entschieden werden. In den Erläuterungen ist klargestellt, dass die Feststellung der zASB Grundlage der regionalplanerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung - also der im Regionalplan auszuweisenden ASB ist. Die zASB selbst können zur Erläuterung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche in einer Erläuterungskarte des Regionalplans dargestellt werden.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein ID: 1605 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</p>	
<p>Die im Stadtteil Emmerich liegende Konversionsfläche der Moritz-von-Nassau-Kaserne mit einer Flächengröße von ca. 32 ha stellt eine Brachfläche dar, welche im Sinne des "Grundsatzes 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen" zur Schonung bisher unbebauter Freiflächen einer neuen Nutzung zugeführt werden soll.</p> <p>Im Grundsatz 6.1-8 wird weiter ausgeführt: "Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen." (S. 30, 4. Absatz)</p> <p>Mit diesem Grundsatz wird der Ansatz verfolgt, dass neue Siedlungsflächen auf Freiflächen nur dann dargestellt werden können, wenn im gesamten Stadtgebiet keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. Damit wäre die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der angesprochene Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 gestrichen wird. Allerdings werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in</p>

<p>Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Emmerich am Rhein auf den Brachflächenstandort der Moritz-von-Nassau-Kaserne reduziert. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit und die Siedlungsflächenentwicklung der Stadt Emmerich am Rhein dar, denn eine Entwicklung der weiteren Emmericher Ortsteile insbesondere die als Siedlungsraum dargestellten Stadtteile Hüthum und Elten wäre dann erst nach vollständiger Entwicklung der Moritz-von-Nassau-Kaserne möglich. Dies greift zu kurz, auch vor dem Hintergrund, dass für die Stadt Emmerich am Rhein ein Bevölkerungswachstum von ca. 5,8 % bis zum Jahr 2030 prognostiziert wird. Die Stadt Emmerich am Rhein erachtet eine bedarfsgerechte Siedlungsflächendarstellung, welche darüber hinaus auch Handlungsspielräume für eine flexible Flächenentwicklung eröffnet, auch für die Ortsteile als absolut notwendig für die Gesamtentwicklung der Stadt. Der Grundsatz 6.1.8 fokussiert Siedlungsflächenentwicklungen in hohem Maß auf Brachflächen, schränkt die Planungshoheit der Gemeinden damit in unangemessener Weise ein und sollte deshalb entfallen.</p>	<p>der Regel mindestens 15 Jahren festlegt und damit aus Sicht des Plangebers auch ausreichende, die kommunale Planungshoheit nicht unzumutbare einschränkende Handlungsspielräume gewährleistet. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Sofern feststeht, dass eine Brachfläche für eine Siedlungsnutzung auch langfristig nicht geeignet ist, kann die Kommune dieses über eine entsprechende FNP-Änderung dokumentieren und damit dafür sorgen, dass die Fläche nicht mehr als Reserve im Siedlungsflächenmonitoring erhoben wird. Was Brachflächen (einschließlich militärischer Konversionsflächen) angeht, so wird im überarbeiteten LEP zudem in Ziel 6.3-3 eine weitere Ausnahmemöglichkeit für die gewerblich-industrielle Nachnutzung im Freiraum liegender Konversions- und anderer Brachflächen geschaffen. Auch eine solche gewerblich-industrielle Nachnutzung ist im Übrigen - so lange noch nicht in Anspruch genommen - auf den errechneten Bedarf anzurechnen. Eine darüber hinaus gehende Öffnung aller isoliert im Freiraum liegenden Brachflächen (einschließlich Konversionsflächen) wird abgelehnt, weil die Nachnutzung solcher isoliert im Freiraum liegenden Flächen zwar zu geringeren Freirauminanspruchnahmen führen kann, auf der anderen Seite aber eine weitere Zersiedelung unterstützen kann und dem Leitbild der europäischen Stadt (verschiedenste Nutzungen möglichst nah beieinander) widerspricht. Die vorgeschlagene Ausnahme berücksichtigt (damit) auch Grundsatz 6.1-8 und einen leicht veränderten Grundsatz 7.1-8.</p>
---	---

	<p>Die Streichung des übrigen Teils des Grundsatzes wird abgelehnt, da dessen Regelungsgehalt nicht über das BauGB z. B. abgedeckt ist.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein ID: 1606 Schlagwort: 8.1-5 Grundsatz Grenzüberschreitender Verkehr</p>	
<p>Im Rahmen des "Grundsatzes 8.1-5 Grenzüberschreitender Verkehr" sollen die Verkehrsverbindungen im Grenzraum zu den Nachbarländern und staaten grenzüberschreitend entwickelt werden. In den Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-5 werden Strecken aufgeführt, die zum Teil in Nordrhein-Westfalen liegen und deshalb für den Schienenpersonennahverkehr in den Regionalplänen gesichert werden sollen. (S. 106, unten)</p> <p>In der Liste fehlt die grenzüberschreitende Strecke RB 35 Düsseldorf Emmerich Elten Arnheim, welche ab Dezember 2016 realisiert wird. Ein entsprechender Vertrag für das sogenannte Niederrhein-Netz wurde von Seiten des Verkehrsverbundes Rhein Ruhr (VRR) und der Abellio Rail NRW im Juni 2013 unterzeichnet.</p> <p>Im Zuge der Wiederaufnahme der grenzüberschreitenden Verbindung in die Niederlande ist darüber hinaus geplant, einen Haltepunkt in Elten vorzusehen. Die Stadt Emmerich am Rhein regt an, die Strecke RB 35 Düsseldorf Emmerich Elten Arnheim in die Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-5 aufzunehmen. (S. 106, unten)</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Verbindung Arnheim-Emmerich ist in den Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-4 -in ihrem Verlauf auf deutscher Seite- dargestellt. Im Übrigen werden im LEP nicht alle in den Bedarfsplänen enthaltenen Maßnahmen inkl. ihrer Haltepunkte dargestellt. Die Darstellung konzentriert sich auf die für das Land bedeutsamen Schienenverkehrsverbindungen, auch bezogen auf die grenzüberschreitenden Verbindungen, für die ein Nachholbedarf besteht. Entsprechend werden in den Erläuterungen nur diese Verbindungen aufgeführt.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein ID: 1607 Schlagwort: 10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan</p>	
<p>Entsprechend "Ziel 10.3.1 Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan" erfolgt die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. (S. 127)</p> <p>Während die Bundesregierung den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen hat, hat die Landesregierung NRW 2010 in einer 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) das Kapitel Energieversorgung unter Berücksichtigung der Umstellung der Energieversorgung auf einen stetig wachsenden Anteil der erneuerbaren Energien neu gefasst.</p> <p>In der Absicht, planerisch gesicherte, bis heute ungenutzte Standorte für Kraftwerke nicht weiter aufrecht zu erhalten Wechsel von der Angebotsplanung zur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Grundsatz 10.1-1 bezieht sich unter anderen auf eine ausreichende, sichere Energieversorgung auch mit Erneuerbaren Energien in Kombination mit der Nutzung fossiler Energieträger. Vor diesem Hintergrund werden in Kapitel 10.3 Kraftwerksstandorte Vorgaben für eine</p>

<p>Standortsicherung wird im Zuge dessen auch der im GEP NRW 1999 dargestellte Kraftwerksstandort in Emmerich am Rhein obsolet. Insofern plädiert die Stadt Emmerich am Rhein dafür, den noch im GEP (99) dargestellten STEAG-Standort für ein Kohlekraftwerk auf Emmericher Stadtgebiet aus den zeichnerischen Darstellungen des neuen Regionalplans herauszunehmen.</p>	<p>regionalplanerische Festlegung neuer Kraftwerksstandorte für fossile Kraftwerke getroffen. Der LEP trifft keine Aussagen zu konkreten Kraftwerksplanungen. Bezüglich des Regionalplanes wird auf die zuständige Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein ID: 1608 Schlagwort: 8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen</p>	
<p>In "Ziel 8.1-9" sind "landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen" in Nordrhein-Westfalen aufgeführt. (S. 103) Der Hafen Emmerich als der wichtigste trimodale Hafenstandort für den unteren Niederrhein sowie der niederländischen Region Achterhoek/Montferland ist jedoch nicht Gegenstand der Liste landesbedeutsamer Häfen. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Rhein-Waal-Terminal GmbH (RWT) als Betreiberin des Emmericher Hafens, November 2013 verwiesen (s. Anlage). Die Stadt Emmerich am Rhein schließt sich dieser Stellungnahme vollumfänglich an, hält eine Einstufung des Hafens Emmerich als landesbedeutsamer Hafen für zwingend erforderlich und regt an, den Emmericher Hafen mit einer Signatur als landesbedeutsamer Hafen in der Planzeichnung zum LEP NRW darzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird aufgegriffen. Das Ziel soll folgende Formulierung erhalten: In den folgenden Städten befinden sich Standorte der für <u>NRW</u> landesbedeutsamen <u>öffentlich zugänglichen</u> Häfen in Nordrhein-Westfalen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Bonn</u> - <u>Dortmund</u> - <u>Duisburg</u> - <u>Düsseldorf</u> - <u>Emmerich</u> - <u>Hamm</u> - <u>Köln</u> - <u>Krefeld</u>

	<p>- <u>Minden</u></p> <p>- <u>Neuss</u></p> <p>- <u>Rheinberg</u></p> <p>- <u>Voerde</u> und</p> <p>- <u>Wesel</u></p> <p>Die Benennung der Städte erfolgt auf der Basis in Absatz 4 der Erläuterung genannten und in einer redaktionellen Änderung angepassten Kriterien. Entsprechend sind die Städte Emmerich, Rheinberg und Voerde, in Ergänzung zu den bereits genannten, ebenso als Standorte mit landesbedeutsamen Häfen einzustufen, da die Kriterien dort erfüllt werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen weitere redaktionelle Änderungen in den Erläuterungen vorgenommen werden</p> <p>Damit wird der Anregung vollständig entsprochen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Emmerich am Rhein ID: 1609 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	
<p>In "Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung" wird ausgeführt, dass die Träger der Regionalplanung Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch festlegen: Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha. (S. 130)</p> <p>Gegen die verbindliche Festlegung von Hektarzahlen bestehen erhebliche Bedenken. Die Festlegung auf geeignete Gebiete kann sich nur auf der Grundlage fachlicher Untersuchungen in Abwägung mit anderen Belangen und Anforderungen der Raumordnung ergeben.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung ist deshalb sicherzustellen, dass die in kommunalen Windenergiekonzepten bzw. die im Zuge der Bauleitplanung konkret</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen</p>

ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergie im Sinne der Anwendung des "Gegenstromprinzips" vollumfänglich berücksichtigt und damit planerische Widersprüche vermieden werden.
Im Übrigen deckt sich diese Vorgehensweise mit den Aussagen in "Grundsatz 4.4 Klimaschutzkonzepte": Vorliegende regionale und kommunale Klimaschutzkonzepte sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen" und sollte deshalb für das Thema Windenergie übernommen werden. (S. 22, unten)

können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.

Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.

Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung

	<p>festzulegen.</p> <p>Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.</p>
--	--